

## Anlage 1 zum Rundschreiben vom 1.10.2004

Terminsbericht über die mündliche Verhandlung in Sachen

von Maltzan u.a. ./.. Bundesrepublik Deutschland beim EGMR am 22.9.2004

*Die Verhandlung fand vor der Großen Kammer (Grande Chambre) statt, einem Spruchkörper des EGMR, der mit 17 Richtern und drei Ersatzrichtern besetzt ist. Den Vorsitz führte der Präsident des EGMR, Herr Wildhaber (Schweiz). Die erste mündliche Verhandlung in dieser Sache fand bereits am 29.1.2004 statt. Die an sich zuständige Kammer des EGMR gab am 11.3.2004 die Sache an die Große Kammer ab. Nach Art. 30 der Konvention kann eine Abgabe an die Große Kammer erfolgen, wenn die Prozessparteien nicht widersprechen und wenn die Rechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung der Konvention oder der Protokolle dazu aufwirft oder die Entscheidung einer ihr vorliegenden Fragen zu einer Abweichung von einem früheren Urteil des Gerichtshofes führen kann.*

*Für die Beschwerdeführer plädierten:*

*Rechtsanwalt Dr. Gertner,*

*Rechtsanwalt Dr. Lenz*

*Rechtsanwalt Wendenburg.*

*Für die Bundesregierung plädierten:*

*Prof. Motsch,*

*Prof. Frowein,*

*Frau Ministerialrätin Wittling-Vogel.*

*Die Verhandlung begann mit dem Plädoyer von Prof. Motsch, der ausschließlich Ausführungen zur innerstaatlichen Rechtslage machte. Demnach hätte die deutsche Gesetzgebung, die sich mit den Enteignungen auf dem Gebiet der ehemaligen SBZ und späteren DDR befasste, mit der EMRK nichts zu tun. Eigentumspositionen der Betroffenen seien nicht berührt worden. Die Beschwerdeführer hätten keinen Grund zur Klage, insbesondere auch deshalb nicht, wenn man sie mit anderen Personengruppen vergleichen würde, die anderweitiges, teilweise schwerwiegenderes Unrecht erlitten hätten. Außerdem würden die Beschwerdeführer zum Teil „beachtliche Kompensationen“ erhalten.*

*Im Anschluss daran plädierte Prof. Frowein für die Bundesregierung, als alleiniger Prozessbevollmächtigter in englischer Sprache. Eine deutsche Übersetzung gab es nicht. Er machte Ausführungen zur Frage, ob die Wiedergutmachungsgesetzgebung in ihrer Gesamtheit Eigentumspositionen der Beschwerdeführer verletzt und verneinte dies. Die Beschwerdeführer hätten weder existierendes Eigentum, noch eine berechtigte Aussicht darauf gehabt, dass das enteignete Vermögen von Deutschland nach Verkehrswertgrundsätzen entschädigt würde. Man könne insbesondere auch nicht aus der Gemeinsamen Erklärung eine Eigentumsposition oder aber auch eine derartige berechtigte Erwartung herauslesen. Die Gemeinsame Erklärung sei jedenfalls im*

*Zeitpunkt ihrer Entstehung (15.6.1990) eine bloße Absichtserklärung ohne jede Rechtsverbindlichkeit gewesen.*

*Es folgte das Plädoyer von Rechtsanwalt Dr. Gertner. Die Beschwerdeführer hätten danach einen Wiedereinsatzanspruch in ihre alte Rechtsposition, die ihnen bis jetzt vom deutschen Staat verweigert worden sei. Vor allem negiere die Bundesregierung, dass es sich bei den Bodenreform- und Industriereformmaßnahmen um stalinistische Terrormaßnahmen mit Strafcharakter handele.*

*Nach ihm folgte das Plädoyer von Rechtsanwalt Dr. Lenz. Die Bundesrepublik Deutschland habe mit dem Vermögensgesetz und dem EALG zwei Personengruppen geschaffen, nämlich zum einem die Privilegierten, die nach dem Vermögensgesetz das enteignete Gut zurückerhalten würden und zum anderen die Diskriminierten, die es nicht zurückerhalten. Diese Diskriminierung wird auch nicht durch eine ordnungsgemäße Entschädigung/Ausgleichsleistung ausgeglichen. Die Leistungen des EALG seien keine Wiedergutmachung, sondern eine zweite Entrechtung. Eine Reihe von Beschwerdeführern würde auch unter Anwendung des EALG gar keine Kompensation erhalten. Auch er hob hervor, dass die Eigentumsrechte der Betroffenen durch die Gewaltakte der SBZ und DDR nicht untergegangen seien, sondern fortbeständen. Jedenfalls hätten die Beschwerdeführer eine berechnete Erwartung gehabt, ihr Eigentum entweder zurückzuerhalten oder dafür eine ordnungsgemäße Entschädigung zu bekommen. Diese Position sei den Beschwerdeführern genommen worden. Der Vortrag der Bundesregierung sei im Übrigen treuwidrig. Die Regierung lasse vortragen, sie habe (bezogen auf die SBZ Enteignungen) 1990 mit der Sowjetunion mit dem Ziel verhandelt, auch dieses Vermögen an die Betroffenen zurückgeben zu wollen, sich im Ergebnis aber nicht durchsetzen können. Hätte sie sich durchgesetzt, hätte sie das Vermögen ohne weiteres zurückgeben können und müssen. Ein Verbot, das Substrat der Enteignung nicht zurückzugeben, also die Verkehrswerte, habe es unbestreitbar nicht gegeben. Die Bundesrepublik Deutschland sei also nicht nur ungerechtfertigt, sondern auch ungewollt bereichert. Wie in dem vom Gerichtshof schon entschiedenen Fall Beyeler ./.. Italien sei sie verpflichtet, die Bereicherung an die Beschwerdeführer herauszugeben.*

*Auf das Plädoyer Lenz folgte eine kurze Replik von Prof. Frowein, wiederum in englischer Sprache. Ohne ins Detail einzugehen, verneinte er nochmals in apodiktischer Weise die Existenz von Eigentumsansprüchen. Den Betroffenen der Boden- und Industriereform sei zwar nach dem Kriege großes Unrecht geschehen. Das könne er verstehen. Allein daraus würden sich aber keine Eigentumspositionen nach der EMRK herleiten lassen. Es gäbe in Deutschland außerdem einen großen Konsens, wonach sich nicht nur der Gesetzgeber, sondern auch alle Parteien gegen eine Restitution dieses Vermögens ausgesprochen hätten. Und auch die Gerichte in Deutschland hätten einhellig diese Rechtslage respektiert. Ergänzend führte er aus, dass die Rückgabe des in der SBZ enteigneten Vermögens insbesondere auch an der Haltung der DDR gescheitert sei und zitierte den damaligen DDR-Ministerpräsidenten de Maizière. De Maizière habe damals vor dem Bundesverfassungsgericht sich so geäußert, dass bei einer Rückgabe auch dieses Vermögen sich in der ehemaligen DDR „sozialpolitischer Sprengstoff“ gebildet hätte. Deshalb habe die Volkskammer sich gegen eine Restitution entschieden.*

*Auf Prof. Frowein folgte Frau Ministerialrätin Wittling-Vogel, die kurze Ausführungen zu Deutschlands „leeren Kassen“ machte. Deutschland habe keineswegs nur das Vermögen der DDR geerbt, sondern auch beträchtliche Schulden. Es müsse auch bedacht werden, dass Deutschland in der Zwischenzeit etwa 1.250 Mrd. Euro an Transferleistungen für den Aufbau Ost erbracht habe.*

*Rechtsanwalt Dr. Lenz hob in seiner Duplik auf Prof. Frowein hervor, dass dessen Ausführungen, wonach der gesamte deutsche Gesetzgeber, alle Parteien und auch die Gerichte zu den SBZ-Enteignungen eine einheitliche Auffassung hätten, nicht zutreffend sei. Schon 1990 hätte eine Vielzahl von CDU-Bundestagsabgeordneten sich gegen den Restitutionsausschluss gestellt. Diese Abgeordneten hätten nur deshalb dem*

*Einigungsvertrag zugestimmt, weil der Restitutionsausschluss gleichzeitig Gegenstand des Einigungsvertrags und nur eine einheitliche Stimmabgabe möglich war. Man habe die Wiedervereinigung nicht scheitern lassen wollen. Es gäbe auch keine einheitliche Position aller Parteien, und was das Bundesverfassungsgericht anbelangt, sei eine 4-zu-4-Entscheidung im Verfahren gegen das EALG ergangen.*

*Rechtsanwalt v. Wendenburg erwiderte kurz auf die Ausführung von Prof. Motsch, speziell zur Entschädigungshöhe. Diese Ausführungen seien nicht richtig gewesen. Es sei vielmehr so, dass die Höhe der Entschädigungen unter Berücksichtigung des erhaltenen Lastenausgleichs bei Null bis fünf Prozent des Verkehrswertes liege. Schon der Ansatz des EALG, wonach unter Verwendung von Multiplikatoren angeblich fiktive Verkehrswerte entstünden, sei verkehrt. Das EALG habe nicht die Verkehrswerte im Blick, sondern knüpfe an die ehemaligen Einheitswerte an. Die Multiplikation mit verschiedenen Faktoren führe nicht zu effektiven Verkehrswerten, sondern – bezogen auf die landwirtschaftlichen Grundstücke – maximal zu 50 % des Verkehrswertes.*

*Im Anschluss an die Plädoyers wurden von der Richterbank zwei Fragen gestellt. Richter Costa (Frankreich) fragte, gerichtet an die Beschwerdeführerseite, ob nicht die Gemeinsame Erklärung im Widerspruch zur EMRK stehe. Diese Frage wurde von Rechtsanwalt Dr. Lenz verneint, wobei er allerdings einschränkend klarstellte, dass dies nur bei einer konventionskonformen Auslegung der Fall sei. Die Auslegung der Bundesregierung sei aber nicht konventionskonform, so dass ein Konventionsverstoß bei einer solchen Auslegung bejaht werden müsse.*

*Sodann stellte Richter Ress (Deutschland), gerichtet an die Bundesregierung, eine Frage, die er mit folgenden Satz einleitete:*

*„Nachdem das Bundesverfassungsgericht im Bodenformurteil ausgeführt hat, wonach es nicht zulässig sei, die Entschädigungen für diesen Bereich der Betroffenen auszuschließen, ist ein Anspruch auf Kompensation wohl vorhanden gewesen, wenn auch in unbestimmter Höhe. Ist dieser Anspruch nicht eine Eigentumsposition im Sinne von Art. 1 des Zusatzprotokolls?“*

*Für die Bundesregierung antwortete Prof. Frowein, diesmal in deutscher Sprache. Er verneinte im Ergebnis das Vorliegen einer Eigentumsposition. Zu jenem Zeitpunkt (also zum Zeitpunkt des Bodenreformurteils aus dem Jahre 1991) sei keineswegs anerkannt gewesen, in welcher Art und in welcher Höhe der Ausgleich für die Betroffenen erfolgen würde. Dies hätte aber klar sein müssen, um eine Eigentumsposition im Sinne einer berechtigten Erwartung annehmen zu können.*

Dr. Klaus Märker  
stellv. Vorsitzender